



Volkstümlicher Umzug (z.B. Fasnacht, Streetparade, usw.)

Ich möchte mit einem Fahrzeug bzw. einer Fahrzeugkombination an einem volkstümlichen Umzug teilnehmen. Was muss ich dabei beachten?

Grundsatz

Motorfahrzeuge und ihre Anhänger dürfen nur mit Fahrzeugausweis und Kontrollschildern in Verkehr gebracht werden. Das regelt das Strassenverkehrsgesetz (SVG) in Art. 10 Abs. 1. Die Ausnahmen sind in diesem Merkblatt aufgelistet. Fahrzeuge dürfen nur in betriebssicherem und vorschriftsgemäsem Zustand gefahren werden. Zudem müssen sie so beschaffen und unterhalten sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden können und dass die Fahrerin oder der Fahrer, die Mitfahrenden und andere Strassenbenutzer nicht gefährdet sowie die Strassen nicht beschädigt werden (Art. 29 SVG). Zwischen der Veranstaltung, die auf abgesperrten öffentlichen Verkehrsflächen stattfindet, und der Überführungsfahrt, die auf öffentlichen Strassen zu der Veranstaltung ist, wird eine Unterscheidung gemacht.

Die Verwendung von Motorfahrzeugen sowie Anhängern an volkstümlichen Umzügen und deren Überführungsfahrten verlangt meistens eine Sonderbewilligung der kantonalen Behörde aufgrund der folgenden Gründe:

- Sonntags- und Nachtfahrverbot
- Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge
- Überschreitung der gesetzlich erlaubten Höchstmasse
- Der Veranstalter verlangt eine Sonderbewilligung von der kantonalen Behörde
- Mitführen von Personen während des volkstümlichen Umzuges

Sonntags- und Nachtfahrverbot

Wenn Sie für die Veranstaltung schwere Motorwagen oder gewerbliche Traktoren nutzen, unterstehen diese dem Sonntags- und Nachtfahrverbot (Verkehrsregelverordnung (VRV) in Art. 91). Wenn Sie solche Fahrzeuge während der Verbotzeiten überführen, benötigen Sie eine Sonderbewilligung. Diese können Sie bei der kantonalen Behörde beantragen.

Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge

Oft werden für volkstümliche Umzüge landwirtschaftliche Fahrzeuge verwendet. Die kantonale Behörde kann die Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge bei volkstümlichen Umzügen und dergleichen gestatten; sie ordnet nötigenfalls Sicherheitsmassnahmen an (VRV Art. 90 Abs. 3).

Überschreitung der gesetzlich erlaubten Höchstmasse

Grundsätzlich dürfen die gesetzlichen Höchstmasse und Gewichte bei der Überführungsfahrt nicht überschritten werden (Art. 64 bis 67 VRV). Wenn Ihr Fahrzeug durch den Aufbau die gesetzlichen Höchstmasse überschreitet, gilt dies als Ausnahmefahrzeug und benötigt für die Überführung auf öffentlichen Strassen eine Sonderbewilligung.

Der Veranstalter verlangt eine Sonderbewilligung von der kantonalen Behörde

Immer mehr Veranstalter von volkstümlichen Umzügen verlangen von den Teilnehmenden eine Sonderbewilligung bzw. eine Bestätigung für die Erfüllung der Betriebssicherheit der Fahrzeuge einer kantonalen Behörde. Dies wird meist von der jeweiligen Haftpflichtversicherung als Bedingung für die ausgestellte Police an den Veranstalter gestellt (Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) Art. 31 Abs. 1).

Mitführen von Personen während des volkstümlichen Umzuges

Auf Ladeflächen von Motorfahrzeugen und auf Anhängern dürfen – ausser bei ganz bestimmten Ausnahmen – grundsätzlich keine Personen mitgeführt werden. Auf abgesperrten Umzugsrouten kann die kantonale Behörde für Fahrzeuge eine Bewilligung erteilen. Personen dürfen nur auf der abgesperrten Umzugsroute mitgeführt werden.

Welche Zulassungskriterien bestehen für die Fahrzeuge?

Fahrzeuge, die auf öffentlichen Strassen fahren, benötigen einen Fahrzeugausweis und ein Kontrollschild. Die Ausnahmen sind wie folgt:



- Motoreinachser, die von einer zu Fuss gehenden Person geführt werden und keinen Anhänger ziehen;
 - Motorhandwagen;
 - folgende Anhänger, unter Ausschluss der Ausnahmeanhänger:
 - landwirtschaftliche Anhänger mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h an Traktoren sowie an Motorfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h,
 - landwirtschaftliche Anhänger mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h und einem Garantiegewicht von höchstens 1500 Kilogramm an Motorfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h und Allradantrieb,
 - Anhänger an Motor- und Arbeitskarren,
 - Anhänger und Nachlaufachsen an Motoreinachsern;
- Rechtliche Grundlage: Art. 72 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV).

Die Betriebssicherheit müssen Sie abhängig von der letzten Prüfung des Fahrzeuges nachweisen können. Wenn das Fahrzeug kein Kontrollschild hat, müssen Sie das Fahrzeug einlösen oder für die Überführungsfahrt ein Tagesschild beantragen. Sie als der Gesuchsteller müssen bestätigen, dass das Fahrzeug betriebssicher ist. Die Behörde kann die Betriebssicherheit selber überprüfen oder eine Bestätigung einer von ihr anerkannten Reparaturwerkstätte verlangen.

Antrag Sonderbewilligung:
www.stva.zh.ch/sobe

Welche Mindestanforderung muss ein nicht eingelöstes Fahrzeug erfüllen?

Fahrzeuge dürfen nur in betriebssicherem und vorschriftsgemäsem Zustand verkehren (Art. 29 Abs. 1 SVG). Zudem müssen sie so beschaffen und unterhalten sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden können und dass die Fahrerin oder der Fahrer, die Mitfahrenden und andere Strassenbenutzer nicht gefährdet sowie die Strassen nicht beschädigt werden (Art. 29 SVG). Bei nicht eingelösten Fahrzeugen, zum Beispiel landwirtschaftliche Anhänger, muss die Betriebssicherheit von einer Fachwerkstatt bestätigt werden.

Ist ein Fahrzeug mit einem Kontrollschild ausgerüstet, unterliegt das Fahrzeug der periodischen Prüfungspflicht (Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) Art. 33 Abs.1). Somit wird davon ausgegangen, dass das Fahrzeug in einem betriebssicheren Zustand ist und es muss nur die Sicherheit des Wagenbaus für den Umzug bestätigt werden. Bei Bedenken kann die kantonale Behörde eine Bestätigung für die Betriebssicherheit des Fahrzeuges verlangen oder aber eine periodische Prüfung anordnen.

Hat ein Fahrzeug weder ein Fahrzeugausweis noch Kontrollschild, zum Beispiel ein landwirtschaftlicher Anhänger mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, muss in jedem Fall eine Bestätigung für die Betriebssicherheit vom Fahrzeug abgegeben werden. Folgende sicherheitsrelevanten Punkte müssen kontrolliert und im Antragsformular bestätigt werden:

- betriebssichere Bremsanlagen / Bremsprüfprotokoll von einer Fachwerkstatt
- Anhänger über 750 Kilogramm Gesamtgewicht benötigen mindestens eine Auflaufbremse
- bei Anhängern über 3500 Kilogramm Gesamtgewicht sind durchgehende Bremsen vorgeschrieben
- für landwirtschaftliche Anhänger
 - Betriebsbremse ab 3000 Kilogramm
 - Auflaufbremse bis 6000 Kilogramm
 - Feststellbremse muss vorhanden sein
 - einwandfreie Lenkung (kein übermässiges Spiel, kein Klemmen)
 - betriebssichere Verbindungseinrichtung zwischen Zugwagen und Anhänger
 - vollständige Funktionsfähigkeit der elektrischen Anlagen
 - links und rechts aussen je einen Rückspiegel (mindestens 300cm²), womit der Führer oder die Führerin die Fahrbahn seitlich neben dem Aufbau und nach hinten mindestens 100 Meter überblicken kann
 - falls nötig zusätzlich ein Frontspiegel zur Überwachung der Frontpartie (toter Winkel)
 - keine scharfen Spitzen, Kanten oder Vorsprünge, die bei Kollisionen eine zusätzliche Verletzungsgefahr darstellen
 - Reifen (Profiltiefe gesetzkonform, keine Beschädigungen)
 - Dichtheit (keine Verluste von Bremsflüssigkeit und Treibstoff, kein Ölverlust)

Was muss ich bei einem Wagenbau bzw. der Dekoration beachten?

Die technische Betriebssicherheit wie z.B. die richtige Funktion der Bremsen, Lenkung etc. muss von der Betriebssicherheit, die den Wagenbau und die Dekoration betreffen, unterschieden werden.



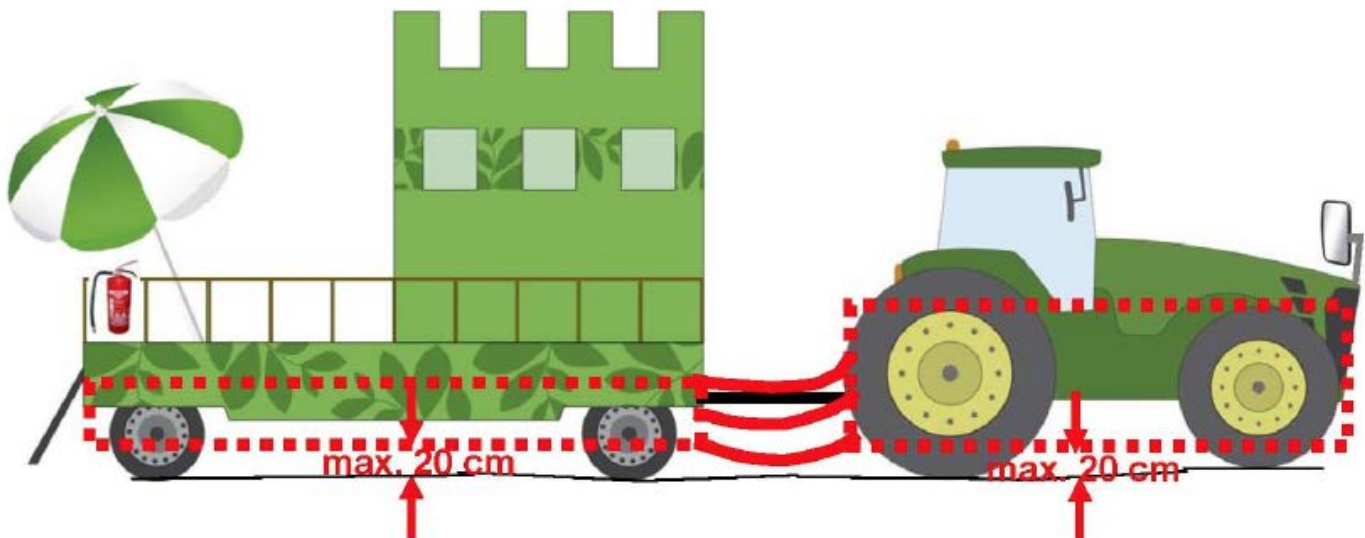
Die Betriebssicherheit des Wagenbaus muss durch den Antragssteller im Gesuchsformular bestätigt werden. Auf Verlangen kann die zuständige Behörde den Wagenbau prüfen oder Fotos verlangen.

Abmessungen

Fasnachtswagen dürfen bei Überführungsfahrten höchstens 2.55 Meter breit und nicht mehr als 4 Meter hoch sein. Die Fahrzeuglänge darf 12 Meter, die der Kombination (Zugfahrzeug und Anhänger) darf 18.75 Meter nicht überschreiten. Auf abgesperrten Umzugsrouten können die Masse der gebauten Fahrzeuge überschritten werden, sofern es der Veranstalter zulässt. Werden die gesetzlichen Höchstmasse bei der Überführung überschritten, muss dies mit der kantonalen Behörde abgeklärt und mit einer Sonderbewilligung bewilligt werden. Grundsätzlich werden bei der Überführung auf öffentlichen Verkehrsflächen keine Übermasse bewilligt.

Schutz der Mitfahrenden und der Zuschauer

Die Wagen müssen so ausgestattet werden, dass die mitfahrenden Personen während des volkstümlichen Umzuges vor dem Herunterfallen geschützt sind. Zum Schutze des Publikums müssen die Räder der Fasnachtswagen und der Zugfahrzeuge seitlich, vorne und hinter der Fahrzeugkombination bis 20 cm über dem Boden mit festem Material verkleidet sein. Der Raum zwischen Zugwagen und Anhänger ist mit dicken Gummiseilen oder dergleichen abzugrenzen. Die freie Sicht der Fahrerin oder des Fahrers nach allen Seiten muss gewährleistet sein. Kamera- und/oder Funksysteme, die die Fahrerin oder den Fahrer unterstützen, sind erlaubt.



Gewichte

Die Anhängelast und das Gewicht gemäss Fahrzeugausweis müssen eingehalten werden. Bei Fahrzeugen ohne Fahrzeugausweis dürfen die auf dem Herstellerschild garantierten Gewichte nicht überschritten werden.

Beleuchtung

Die Fahrzeuge müssen vorschriftsgemäss beleuchtet sein.

Radwächter

Ganz speziell muss auf Kinder geachtet werden, die heruntergeworfenen Süßigkeiten usw. nachrennen. Den Fasnachtsgruppen wird empfohlen, die Fasnachtswagen vorne, seitlich und hinten durch Gruppenmitglieder (sogenannte Radwächter) zu überwachen.

Ausrüstung

Auf den Fahrzeugen ist während des Umzuges ein Handfeuerlöscher ABC 6 - 12 Kilogramm an geeigneter Stelle mitzuführen. Sie müssen das Wagenpersonal über die Handhabung des Handfeuerlöschers instruieren.

Gefährliche Teile

Der Wagenaufbau darf keine scharfen Spitzen oder Kanten und keine Vorsprünge aufweisen.



Dürfen auf dem Wagen während des volkstümlichen Umzuges Personen mitgeführt werden?

Auf Ladeflächen von Motorfahrzeugen und auf Anhängern dürfen, ausser bei ganz bestimmten Ausnahmen, grundsätzlich keine Personen mitgeführt werden. Auf abgesperrten Umzugsrouten kann die kantonale Behörde eine Bewilligung erteilen.

Verfügt ein Fahrzeug über einen Fahrzeugausweis und einem Kontrollschild, ist die Anzahl der Plätze für das Fahrzeug genau bestimmt. Wenn mehr Personen auf der Umzugsroute mitfahren wollen, muss die entsprechende Versicherungsdeckung der kantonalen Behörde mit dem Gesuch vorgewiesen werden, um eine Ausnahmegewilligung zu erlangen.

Rechtliche Grundlage:

- Art. 3 Abs. 1 VVV: Die Versicherung muss die Ersatzrechte der Geschädigten mindestens bis zum Betrag von 5 Millionen Franken je Unfallereignis für Personen- und Sachschäden zusammen decken.
- Art. 3 Abs. 2 VVV: Bei Motorwagen und Anhängerzügen, mit denen Personen befördert werden, erhöht sich die Mindestversicherung für das Unfallereignis bei einer Platzzahl von 10 bis 50 Personen auf 10 Millionen Franken und bei einer Platzzahl ab 51 Personen auf 20 Millionen Franken.
- Art. 61 Abs. 5 VRV: Mehr als neun Personen dürfen auf Motorwagen zum Sachtransport und Anhängerzügen nur mitgeführt werden, wenn dies gemäss Fahrzeugausweis gestattet ist; vorausgesetzt ist eine genügende Haftpflichtversicherung.

Wie erlange ich eine Sonderbewilligung?

Das Antragsformular für die Ausnahmegewilligung für Umzüge muss vom Fahrzeughalter wahrheitsgetreu ausgefüllt und unterschrieben werden. Das Gesuch müssen Sie mindestens vier Wochen vor dem Umzug dem Strassenverkehrsamt einreichen. Senden Sie uns den Antrag an folgende Adresse:

Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich
Sonderbewilligung
Uetlibergstrasse 301
Postfach
8036 Zürich

oder senden Sie uns den Antrag per E-Mail an sobe@stva.zh.ch

Welche Kosten entstehen?

Gebühr für die Ausstellung der Sonderbewilligung:

35 bis 120 Franken

Evtl. Gebühr für Tagesschilder:

www.stva.zh.ch

Evtl. Gebühr für technische Abnahme durch StVA:

je nach Fahrzeug 28 bis 112 Franken

Evtl. Kosten für technische Prüfung eines Fachbetriebes:

gemäss Fachbetrieb